

II ZR 213/57

Verkündet

am 25. Juni 1959

Hoffmeister, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der St[REDACTED] Br[REDACTED] Aktiengesellschaft in Br[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Schiffseigner Georg K [REDACTED] in N[REDACTED] am
R[REDACTED], Sch[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbe[REDACTED]

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Reinicke und Hill
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 25. Oktober 1957 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigner und zugleich Schiffsführer des Binnenmotorschiffes "G [REDACTED] W [REDACTED]". Mit diesem traf er am 12. Juli 1955 gegen 22 Uhr mit einer für das Kraftwerk Ha [REDACTED] der Klägerin bestimmten Kohlenladung auf der Weser vor dem Kraftwerk ein und ankerte innerhalb der dort gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. a Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 19.12.1954 (RGBl II S. 1135 ff) durch Verbotstafeln gekennzeichneten Ankerverbotszone.

Am 15. Juli 1955 gegen 16 Uhr trat an dem in der Flußsohle liegenden 30-kV-Hochspannungskabel der Klägerin ein Erdschluß ein, der zu einer Gefährdung der Stromversorgung des linken Weserufers führte. Bei einer Untersuchung des Kabels, welches vom Kraftwerk ausgehend in einer etwa senkrechten Linie zum Flußlauf im Strombett lag, wurde festgestellt, daß in einer Entfernung von 92 m vom rechten Weserufer der Bleimantel und ein Teil der Isolierung des Kabels durch eine mechanische Einwirkung beschädigt worden war, wodurch Wasser hatte eindringen und den Kurzschluß hatte auslösen können. Das ursprünglich in einer Tiefe von 80 - 100 cm in den Flußgrund eingespülte Kabel lag nur etwa eine Handbreit tief im Flußgrund, während außerhalb der Schadenstelle die ursprüngliche Tiefe erhalten geblieben war. Außerdem wies das Kabel auf einer Länge von 10 m eine Durchbiegung bis 1,50 m in Richtung stromabwärts (Richtung Weserwehr) auf. Die Wassertiefe an der Schadenstelle betrug zur Zeit der Schadenfeststellung ca. 7 m.

Die Klägerin hat vorgetragen: Der Beklagte habe die an dem Kabel festgestellte Beschädigung mit seinem Anker verursacht, als er in der Nacht vom 12. zum 13. Juli 1955 weit im Strom liegend geankert habe. Aus der Tatsache, daß der Beklagte entgegen dem Ankerverbot im Strom vor Anker gegangen sei, folge bereits seine Haftung. Im übrigen sei

sie aber auch in der Lage zu beweisen, daß der Beklagte an der Stelle, an der später der Kabelschaden aufgetreten sei, geankert und dabei das Kabel erfaßt habe. Am Morgen des 13. Juli habe der Beklagte um 7 Uhr seinen ersten Ankerplatz im Strom verlassen und in der Nähe des an dem Dalben liegenden MS "L[REDACTED]" geankert. Zur Beseitigung des Schadens einschließlich der erforderlichen Nebenkosten habe sie 62.459,28 DM aufgewendet, die sie nebst Zinsen mit der Klage ersetzt verlangt.

Der Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten und dazu im einzelnen ausgeführt: Es sei ausgeschlossen, daß der später festgestellte Schaden auf sein Ankermanöver zurückzuführen sei. Als er mit seinem Schiff aus der Schleuse gekommen sei, habe er den eigentlichen Löschplatz des Kraftwerkes von dem MS "Wa[REDACTED]" besetzt vorgefunden. Ein weiteres Schiff, MS "L[REDACTED]", sei an den vor der Löschstelle befindlichen Dalben festgemacht gewesen. Er habe die Absicht gehabt, so, wie es die auf die Entlöschung wartenden Schiffe an dieser Stelle üblicherweise machten, an dem bereits wartenden MS "Le[REDACTED]" längsseits zu gehen. Als er sich dem ausersehene Liegeplatz genähert habe und durch Rückwärtsdrehen der Schraube die Fahrt aus dem Schiff habe nehmen wollen, sei der Motor nicht angesprungen. Aus diesem Grunde sei er gezwungen gewesen, Anker zu werfen, um die Fahrt aus dem Schiff zu bringen. Er habe aber den Anker so weit seitlich und oberhalb des Kabelbettes geworfen, daß hierdurch das Kabel nicht habe beschädigt worden sein können. Die Lage des Ankers sei bis zur Abfahrt des an der Löschstelle liegenden MS "Wa[REDACTED]" am nächsten Morgen gegen 9 Uhr nicht verändert worden. Nach der Aufnahme des Ankers habe er zu dieser Zeit sein Schiff an die von MS "L[REDACTED]" inzwischen geräumte Dalbengruppe gelegt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In Übereinstimmung mit dem eigenen Vortrag der Klägerin stellt das Berufungsgericht zunächst fest, daß beim Ankern an der Stelle, an der das Schiff des Beklagten am Morgen des 13. Juli etwa ab 7 Uhr oder 8 Uhr gelegen hat, die Kabelbeschädigung nicht eintreten konnte. Der Streit der Parteien geht darüber, ob der Beklagte am vorhergehenden Abend nicht viel weiter draußen im Strom geankert und dabei das Kabel beschädigt habe. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gekommen, daß das Schiff des Beklagten vom ersten Vorankergehen in der Verbotszone, also vom Abend des vorhergehenden Tages an, bis zum Festmachen an den Dalben stets an derselben Stelle gelegen und seinen Ankerplatz nicht verändert habe. Das Oberlandesgericht stützt sich dabei vor allem auf die eindeutige Bekundung des am Ausgang des Rechtsstreits uninteressierten Zeugen B., Schiffsführers des MS "Wa.", wonach das Schiff des Beklagten in einer Entfernung von etwa 3 - 5 m vom MS "L." am 12. Juli gegen 22 Uhr vor Anker gegangen sei, und zwar so, daß es etwa 10 m vor "L." gelegen habe, und sich am nächsten Morgen noch an der gleichen Stelle befunden habe. Im angefochtenen Urteil wird dann ausgeführt, die Aussage dieses Zeugen werde durch die Aussagen weiterer Zeugen bestätigt, die abweichenden Bekundungen der Zeugen Gr. und O. reichten zur Widerlegung der Aussage B. nicht aus. Grieser habe die Entfernung des Schiffes des Beklagten vom Ufer auf 40 m geschätzt, so daß auch von dieser Stelle aus die Berührung mit dem Kabel an der 92 m vom Ufer entfernten Schadens-

stelle nicht möglich gewesen sei. O[REDACTED] habe zwar die Entfernung auf 70 - 80 m geschätzt, jedoch von seinem Standpunkt auf der Kranbahn 2 aus, so daß nach Abzug der Entfernung von der Kranbahn 2 bis zum Ufer die Entfernungsangabe sich nicht wesentlich von der Gr[REDACTED] unterscheide. Gr[REDACTED] und O[REDACTED] hätten zwar angeblich ein mehrmaliges Zurücklassen und Verholen des Schiffes des Beklagten beobachtet, aber sie hätten nicht bekundet, daß das Schiff ohne Verholen an den Dalben nochmals im Strom an anderer Stelle vor Anker gegangen sei.

Die Revision rügt, im angefochtenen Urteil sei übersehen, daß der Zeuge O[REDACTED] nicht auf der Kranbahn, sondern auf dem Schiff "Wa[REDACTED]" beim Löschen beschäftigt gewesen sei. Das Berufungsgericht habe daher zu Unrecht der Schätzung der Entfernung dieses Zeugen keine Bedeutung beigemessen.

Die Rüge ist unbegründet. Der Zeuge O[REDACTED] hat bekundet, er sei mit Gr[REDACTED] bei der Kranbahn 2 beim Entlöschten gewesen, von ihm aus gesehen habe das Schiff etwa 70 - 80 m im Strome gelegen. Am Ende seiner Vernehmung hat er bekundet, das Schiff, auf dem er gewesen sei, sei in der Zeit nach 7 Uhr noch nicht fertig gelöscht gewesen. Es kann dahinstehen, von welchem Standpunkt aus der Zeuge die Entfernung geschätzt hat. Denn das Berufungsgericht legt dieser Schätzung offensichtlich vor allem deswegen kein besonderes Gewicht bei, da der Zeuge bei seiner angeblichen Beobachtung über das Ankermanöver des Schiffes des Beklagten nicht bekundet hat, daß das Schiff nochmals an anderer Stelle vor Anker gegangen sei, bevor es an den Dalben festgemacht habe; eine solche seitliche Bewegung hätte aber dem Zeugen nicht entgegen können, wenn sie vorgenommen worden wäre. Ohne Rechtsfehler konnte das Berufungsgericht mit dieser Begründung, gegen die eine beachtliche Revisionsrüge nicht

erhoben worden ist, die Bekundung des Zeugen O [REDACTED] als nicht ausreichend für die Widerlegung der eindeutigen Aussage des Zeugen B [REDACTED] ansehen; der Entfernungsschätzung des Zeugen, die mit den Angaben der anderen Zeugen in Widerspruch steht, kommt demgegenüber eine nur untergeordnete Bedeutung zu.

Da das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei feststellt, daß das Schiff des Beklagten vor dem Festmachen an den Dalben seinen Ankerplatz nicht gewechselt hat, kommt es auf die Frage, welche der Parteien die Beweislast dafür trägt, ob das Schiff in der Zeit von 22 Uhr bis zum nächsten Morgen 7 Uhr seinen Ankerplatz gewechselt hat, nicht an. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung in eindeutiger Weise getroffen. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß sich das Berufungsgericht bei der Bildung seiner Überzeugung von seiner Ansicht über die Verteilung der Beweislast habe beeinflussen lassen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Reinicke Hill